

	<h1>SRM - Norm</h1>	Datum: 04.03.2014
Schutz unterirdischer Beleuchtungskabel der Straßenbeleuchtungsanlagen in Lampertheim und Bürstadt		SRM-N-001/14

Stand:10.01.2014

Inhalt

1. Zweck / Geltungsbereich	2
2. Allgemeines.....	2
3. Verantwortlichkeit und Haftung.....	2
4. Erkundigungspflicht und Netzauskunft.....	3
4.1 Erkundigungspflicht.....	3
4.2 Netzauskunft für Beleuchtungskabel	3
5. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben	3
5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase.....	3
5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben.....	4
6. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen	5
6.1 Stromversorgungseinrichtungen.....	5
7. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen	6
8. Hinweise zu Abständen und Bepflanzung	7
8.1 Parallelverlegungen.....	7
8.2 Abstände bei Kreuzungen	8
8.3 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen	8
8.4 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel	8
9. Mitgeltende Regelungen.....	9

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Mainova Energiedienste, Frankfurt - Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

1. Zweck / Geltungsbereich

Diese SRM-Norm gilt zum Schutz aller unterirdischen Beleuchtungskabel der Straßenbeleuchtungsanlagen in Lampertheim und Bürstadt, welche sich im Eigentum der genannten Städte befinden.

Die Anweisung ist zu beachten von allen Unternehmern / Dritten bzw. deren Beauftragten, die Baumaßnahmen im Bereich der Beleuchtungskabel der Straßenbeleuchtungsanlagen der Städte Lampertheim und Bürstadt durchführen wollen.

Hinweis: Die SRM StraßenBeleuchtung Rhein-Main GmbH übernimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes, den hierzu erlassenen Verordnungen und entsprechender Beauftragung für die Städte Lampertheim und Bürstadt den Betrieb ihrer Straßenbeleuchtungsanlagen.

1 In der Sparte Strom gibt es die Unterscheidung zwischen Leitungen und Kabel. Zwecks Textkomprimierung und zur besseren Lesbarkeit wird im allgemein gültigen Text in der Regel nur „Versorgungsleitungen“ als Sammelbegriff verwendet und „Kabel“ dort, wo der Text stromspezifisch ist.

2. Allgemeines

Beleuchtungskabel dienen der Versorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen mit Strom.

Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Leuchten oder in großen Teilen des Straßenbeleuchtungsnetzes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen (z. B. Verkehrs- und Wegeunfälle, Erhöhung des Kriminalitätsrisikos).

Aus diesen Gründen stellt SRM an die Betriebssicherheit der Kabel und Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert Sorgfalt im Umgang mit ihnen.

3. Verantwortlichkeit und Haftung

Beschädigungen an Beleuchtungskabel können aufgrund des § 319 Strafgesetzbuch wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln bestraft werden. Die für die Beschädigung verantwortliche Person und/oder deren Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen sind den Städten Lampertheim und Bürstadt oder der SRM zum Schadensersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ersatzansprüchen Geschädigter zu rechnen. Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Beleuchtungskabel mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß HBO (Allgemeine Vorschriften, zweiter Teil, § 13, Abs. 3), der VOB, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Außerdem ist das einschlägige Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk - BGVR - (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SRM an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Beleuchtungskabel erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Beauftragte der SRM ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmers direkte

Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, wenn ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/oder eine Gefahr erkennbar ist.

4. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

4.1 Erkundigungspflicht

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.2 bis 3.1.5, dem BGVR und dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

4.2 Netzauskunft für Beleuchtungskabel

Vor Durchführung von Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschlitze in ausschließlicher Handschachtung und Ortung) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Beleuchtungskabel Kenntnis verschaffen.

Auskunft über die Lage etwaiger Beleuchtungskabel und Leuchtenstandorte zum Zeitpunkt des Baus erteilt die SRM von

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 – 15:30 Uhr und
Freitag in der Zeit von 7:00 – 13:00 Uhr

Die Anfrage kann per Fax erfolgen, sofern der Bereich der geplanten Tiefbauarbeiten hinreichend genau beschrieben wurde (z. B. durch Lageplan).

Unter Beleuchtung-LuB@srm-rheinmain.de besteht außerdem die Möglichkeit, Netzauskünfte zu beantragen.

Die ausgegebene Netzauskunft ist einen Monat verbindlich (Gültigkeitsvermerk). Die Netzauskunft darf nur für das angezeigte Projekt / Bauvorhaben verwendet werden (Urheberrecht) und ist auf der Baustelle vollständig vorzuhalten. Die vollständige Netzauskunft umfasst alle übergebenen Dokumente, insbesondere das Abgabeschreiben, alle Pläne, die Schutzanweisung und die Legende.

5 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit SRM abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit SRM notwendig macht.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eventuelle, nicht vermeidbare Änderungen an Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt (Umlegungen) eine Zeitspanne

von bis zu 8 Wochen, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

Aus Sicherheitsgründen besteht SRM darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrpfahlarbeiten.

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1: 25.000/10.000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist.
- Die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Leitungen der Straßenbeleuchtung anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können gerichtet werden an:

SRM StraßenBeleuchtung Rhein-Main GmbH
Netzauskunft
Gutleutstraße 280
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 213 - 26081
Telefax (069) 213 - 26080

5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Beleuchtungskabeln der Städte Lampertheim und Bürstadt sind der in der Auskunft genannten Betriebsabteilung rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben. Sollte hier kein Ansprechpartner angegeben sein, so ist die Baubeginnanzeige an folgende Kontaktstelle zur Weiterleitung an die Mitarbeiter der Fremdbaustellenkontrolle zu senden:

SRM StraßenBeleuchtung Rhein-Main GmbH
Netzauskunft
Gutleutstraße 280
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 213 - 26081
Telefax (069) 213 - 26080

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Das betroffene Beleuchtungskabel kann von SRM nach Absprache auch in der Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Kann die Lage der Trasse mittels Planunterlagen und/oder Ortung nicht eindeutig ermittelt werden, ist der jeweilige Anlagenverantwortliche (Maßnahmenüberwacher) der SRM zu informieren und die genaue Lage durch Suchschlitze in ausschließlicher Handschachtung festzustellen. Auf Anordnung der SRM ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in ausschließlicher Handschachtung festzustellen. Allein das Einholen einer Netzauskunft nach Abschnitt 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

6 Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung eines Beleuchtungskabels der Städte Lampertheim und Bürstadt ist unverzüglich zu melden an:

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Zentrale Störungsannahme (NZS)
Spartenübergreifende Notrufnummer
Telefon (069) 213 - 88 110

Die nachfolgenden, spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

6.1 Stromversorgungseinrichtungen

Erdverlegte Kabel sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn die Spannungsfreiheit vom zuständigen Anlagenverantwortlichen (Maßnahmenüberwacher) der SRM oder deren beauftragtes Unternehmen vor Ort nicht ausdrücklich bestätigt wurde. Berühren und unsachgemäße Behandlung der Kabel ist mit Lebensgefahr verbunden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel und Kabelanlagen in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Lageänderungen nur nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen der SRM vorgenommen werden. Freigelegte Kabel und Muffen dürfen in keinem Fall betreten und oder als Aufstiegshilfe verwendet werden.

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen einzuleiten:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Beschädigung unverzüglich an NRM melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Auf den Entstördienst der SRM oder deren unterbeauftragtes Unternehmen warten
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit SRM abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von SRM oder deren unterbeauftragtes Unternehmen verlassen.

7 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

a) Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt dürfen nicht überbaut werden. Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen über dieser Trasse bedarf grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Anlagenverantwortlichen (Maßnahmenüberwacher) der SRM.

b) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der SRM auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung eines Beleuchtungskabels der Städte Lampertheim und Bürstadt ist untersagt.

c) Freilegungsarbeiten an Beleuchtungskabeln der Städte Lampertheim und Bürstadt und Leuchten sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies SRM sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines SRM-Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Beleuchtungskabel sind entsprechend den Angaben der SRM vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.

d) Es ist unzulässig, Beleuchtungskabel einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatrizen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Beleuchtungskabeln gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit SRM gestattet werden.

e) Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Schutzrohrtrasse muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die Gefahr des Ausknickens der Schutzrohrtrasse besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Überdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung zur Folge. Muss eine Schutzrohrtrasse freigelegt werden, vergrößert sich der Gleitbereich. Die freigelegten Schutzrohrtrassen sind entsprechend den Angaben der SRM zu sichern.

f) Baugruben oder Gräben, die Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung des Fachpersonals der SRM verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist SRM rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Sollte die Wiederverfüllung ohne Wissen der SRM ausgeführt worden sein, behält SRM sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

g) Um Isolierungs- / Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Beleuchtungskabel vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem, in Trinkwasserschutzgebieten zusätzlich inertem Sand mit 0-2 mm Korngröße einzubetten:

- 5 cm unterhalb des Kabels bzw. der Verbindungsmuffe
- 10 cm über Scheitel Kabel bzw. Verbindungsmuffe

Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 30 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Danach ist das ursprüngliche Niveau wieder herzustellen. Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch zu erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.

Der Einbau (Wiederverfüllung) von Recyclingmaterial in den Trassen der Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt ist nicht zulässig.

h) Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei SRM anzufordern.

i) Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Beleuchtungskabel der Städte Lampertheim und Bürstadt eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von SRM nicht entfernt oder versetzt werden.

j) Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

8 Hinweise zu Abständen und Bepflanzung

8.1 Parallelverlegungen

Parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) sind nicht zulässig. Bei Untergrabungen von mehr als 0,80 m in Trassenrichtung sind die Trassen und Leuchten der Beleuchtungsanlagen der Städte Lampertheim und Bürstadt nach den Vorgaben des jeweiligen Anlagenverantwortlichen zu sichern.

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Beleuchtungskabeln der Städte Lampertheim und Bürstadt ist ein lichter Abstand von 0,4m einzuhalten.

An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit SRM um bis zu 0,20 m verringert werden. Muss der Abstand an Engpässen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zu verhindern. Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit SRM abzustimmen!

8.2 Abstände bei Kreuzungen

Bei Untergrabungen von mehr als 0,80 m in Trassenrichtung sind die Trassen und Leuchten der Beleuchtungsanlagen der Städte Lampertheim und Bürstadt nach den Vorgaben des jeweiligen Anlagenverantwortlichen (Maßnahmenüberwacher) zu sichern.

Bei Kreuzungen sind zu den Trassen der Beleuchtungsanlagen der Städte Lampertheim und Bürstadt folgende Abstände mindestens einzuhalten:

- zu den Beleuchtungskabeln: 0,20 m;
- zwischen Fernwärmeleitungen und Beleuchtungskabel: mindestens 0,50 m.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung, z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Schalen oder Platten, verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen.

Diese Maßnahmen sind mit SRM abzustimmen.

Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit ungeschlitztem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die Trassen und Leuchten der Beleuchtungsanlagen der Städte Lampertheim und Bürstadt im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (in Handschachtung und unter Aufsicht des jeweiligen Anlagenverantwortlichen (Maßnahmenüberwacher) der SRM freigelegt) wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit SRM abzustimmen!

8.3 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten (z.B. Leuchtenfundamente) und anderen unterirdischen Anlagen sind folgende waagerechte Abstände mindestens einzuhalten:

- Gas- und Wasserversorgung: 0,40 m (Unter Beachtung des Druckkegels und der Nennweite ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand zu berücksichtigen.)
- Stromversorgung bis zu einer Nennspannung von 20 kV: 0,60 m
- Bei Anlagen mit einer Nennspannung von 30 kV bis 110 kV sind die Abstände mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen (Maßnahmenüberwacher) der SRM im Detail abzustimmen.
- Wärmeversorgung: 1,00 m

8.4 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und dem Beleuchtungskabel gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherheitsmaßnahmen notwendig werden, die mit SRM abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig. Das Überpflanzen von vorhandenen Beleuchtungskabeln ist nicht gestattet.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einem Beleuchtungskabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“, ist zu berücksichtigen.

9 Mitgeltende Regelungen

Es gelten:

- HBO (Allgemeine Vorschriften, zweiter Teil, § 13, Abs. 3)
- VOB
- AGFW-Richtlinien
- DVGW-Regelwerk
- DIN VDE-Bestimmungen
- die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
- das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGR (Unfallverhütungsvorschriften)

Anmerkung:

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Beleuchtungsanlagen der Städte Lampertheim und Bürstadt gearbeitet wird.

Die schriftliche Anzeige der Baumaßnahme bei SRM und die Stellungnahme von SRM dazu sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.